

BGK

Bioabfälle in NawaRo-Biogasanlagen – Geht das?

Typisches Merkmal von sogenannten NawaRo-Biogasanlagen ist der ausschließliche Einsatz von Energiepflanzen und Wirtschaftsdüngern. Die Marktlage für die Beschaffung dieser Einsatzstoffe und die Vergütungsvorgaben für den erzeugten Strom haben sich in letzter Zeit aber deutlich verändert. Daher prüfen viele Betreibende, ob sie auch Nebenprodukte bzw. Bioabfälle in ihrer Biogasanlagen einsetzen können.

Das Angebot und die Konditionen für den Bezug von Einsatzstoffen sind für die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlagen von substanzieller Bedeutung. Nicht selten entscheiden Veränderungen in diesem Marktsegment sogar über den Weiterbetrieb einer Anlage. Daher müssen Betreibende den Einsatzstoffmarkt im Blick behalten und auch immer wieder über die Annahme neuer Rohstoffe nachdenken. Der Einsatz neuer Materialien ist aber oftmals durch die vorhandene Anlagengenehmigung und zusätzliche Auflagen aus dem Abfall- oder Veterinärrecht begrenzt.

Anlagengenehmigung muss ggf. erweitert werden

Alle in einer Biogasanlage eingesetzten Materialien müssen eindeutig einer Position im Einsatzstoffkatalog der Anlagengenehmigung zugeordnet werden können. Dies ist v. a. vor dem Einsatz neuer Rohstoffe genau zu prüfen. Ist ein Einsatzstoff nicht im Einsatzstoffkatalog aufgeführt oder sollten Unklarheiten bei der Zuordnung bestehen, muss die zuständige Behörde einbezogen werden. Denn gerade die erstmalige Verwendung von Abfällen oder von veterinärrechtlich geregelten tierischen Nebenprodukten, wie z. B. Lebens- oder Futtermittelabfällen, kann viele neue, z. T. kostenintensive Vorgaben aus dem Abfall-, Veterinär- und Wasserrecht auslösen.

Auch Nebenprodukte können Abfälle sein

Die Einstufung eines organischen Materials als 'Abfall' oder 'Produkt' hat vor dem Hintergrund der Anwendung abfallrechtlicher Vorgaben eine besondere Bedeutung. Üblicherweise wird die Einstufung vom Erzeugenden/Abgebenden des Materials vorgenommen, muss aber einer späteren Prüfung durch die zuständigen Behörden standhalten. Gerade bei Materialien wie Landschaftspflegematerial, Rückstände aus der Aufbereitung landwirtschaftlicher Ernteprodukte (z. B. Spelzen, Bruchkorn u. ä.), Glycerin aus der Biodieselherstellung oder auch ehemaligen Futtermitteln treten in der Praxis oft unterschiedliche Einstufungen auf. Im Zweifelsfall ist es daher sinnvoll, den Einsatz vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen, bevor es zu Beanstandungen kommt.

Umfangreiche Vorgaben für Bioabfälle

Vor dem Einsatz von Bioabfällen in einer üblichen Biogasanlage muss die Einhaltung aller Vorgaben aus der BioAbfV sichergestellt sein. Zu diesen Vorgaben zählen insbesondere Behandlungsvorgaben, Untersuchungsanforderungen, Anwendungsbeschränkungen sowie zusätzliche Dokumentations- und Meldepflichten. Eine weitergehende Übersicht ist im nebenstehenden Kasten zu finden.

Vorteile durch Gütesicherung

Die BioAbfV sieht für gütegesicherte Biogasanlagen Erleichterungen vor. Diese beziehen sich u. a. auf eine Befreiung von Nachweis- und Meldepflichten sowie eine Begrenzung des Untersuchungsaufwandes. Voraussetzung für die Nutzung der Erleichterungen ist eine entsprechende behördliche Befreiung nach § 11 Abs. 3 BioAbfV, für die eine Teilnahme an einer Güteüberwachung nachgewiesen werden muss. BGK-Mitglieder erhalten hierzu entsprechende Bescheinigungen und Antragsvorlagen von ihrer Gütegemeinschaft.

Fazit

Grundsätzlich können auch Nebenprodukte und Abfälle in bisherigen NawaRo-Biogasanlage eingesetzt werden. Vor dem Einsatz der Materialien ist in jedem Fall die Anlagengenehmigung

zu prüfen und ggf. zu erweitern. Bei Verarbeitung von Bioabfällen sind die Vorgaben der Bioabfallverordnung zu beachten, die erhebliche zusätzliche Betriebskosten verursachen können (Karin Luyten-Naujoks, BGK e. V.).

Anforderungen der BioAbfV an die Behandlung in Biogasanlagen (Beispiele):

- Grundsätzliche Pflicht zur hygienisierenden und stabilisierenden Behandlung (§ 3 Abs. 1)
- Definition von Zeit-Temperaturfenstern für eine hygienisierende Behandlung (z. B. Pasteurisierung > 70°C, min. 1h; thermophile Vergärung > 50°C)
- Durchführung einer einmaligen Inbetriebnahmeprüfung (Prozessprüfung) bei thermophiler Vergärung
- Untersuchungspflichten (4-12 Untersuchungen p. a.) der abgabefertigen Gärprodukte/Komposte (§ 4 Abs. 5)
- Probenahme und Analytik muss durch notifizierte Untersuchungsstellen erfolgen
- Zahlreiche Dokumentations- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 1)
- Lieferscheinverfahren bei der Abgabe der Gärprodukte/Komposte (§ 11 Abs. 2)
- Vorteile für gütegesicherte Gärprodukte/Komposte (§ 11 Abs. 3)